

Der Umstand, daß der Verurteilte nach Rechtskraft der Entscheidung geisteskrank wurde oder daß das Opfer eines verbrecherischen Angriffes gegen das Leben nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung an den Folgen der erlittenen Verletzungen verstirbt, kann z. B. nicht zur Wiederaufnahme führen.

Bei der zweiten Gruppe wird nach Rechtskraft der Entscheidung bekannt, daß in dem Verfahren ein Richter oder Staatsanwalt mitgewirkt, hat, der sich in dieser Sache einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, die auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben kann (§ 328 Abs. 1 Ziff. 2). Derartige Fälle sind bisher in der DDR nicht aufgetreten.

Da in diesen Fällen mit der Wiederaufnahme eine rechtskräftige Entscheidung angegriffen und der Vorwurf einer schweren Pflichtverletzung der Justizorgane erhoben wird, muß die Rechtsbeugung eindeutig nachgewiesen sein. Es muß absolut sicher sein, daß der Richter oder Staatsanwalt wissentlich gesetzwidrig zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten entschieden hatte. Dazu ist in der Regel ein rechtskräftiges Urteil, in dem die Rechtsbeugung festgestellt und der ehemalige Richter oder Staatsanwalt wegen dieser Tat verurteilt worden ist, notwendig. Ist eine strafrechtliche Verfolgung dessen, der die Rechtsbeugung beging, durch Tod, Verjährung oder Strafverfolgung, schwere unheilbare Erkrankung oder aus ähnlichen Gründen nicht möglich, genügen der Nachweis der Rechtsbeugung und der Nachweis, daß eine strafrechtliche Verfolgung nicht möglich ist.

Da die Rechtsbeugung auch nur eines beteiligten Richters oder Staatsanwalts eine äußerst schwerwiegende Beeinträchtigung der Strafrechtsprechung darstellt, bedarf es nicht des Nachweises, daß sie auf die Entscheidung *tatsächlich Einfluß gehabt hat*. Vielmehr reicht es aus, daß sie auf die Entscheidung Einfluß gehabt haben konnte.

Hieraus ergibt sich, daß die Wiederaufnahme als ein außerordentlicher Rechtsbehelf die Möglichkeit bietet, in besonders schwerwiegenden Fällen fehlerhafte rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen zu korrigieren.

Das Wiederaufnahmeverfahren ist an keine Frist gebunden, wenn es zugunsten

eines Verurteilten durchgeführt werden soll, d. h., wenn es entweder auf Freispruch oder auf ein Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Einstellung des Verfahrens oder auf den Ausspruch einer für den Verurteilten günstigeren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerichtet ist.

War der Angeklagte *freigesprochen* worden, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Verjährung der Strafverfolgung (§§ 82 ff. StGB), längstens jedoch bis zu einem Zeitpunkt zulässig, zu dem seit Rechtskraft des freisprechenden Urteils noch keine fünf Jahre vergangen sind (§ 328 Abs. 2). Diese zeitliche Begrenzung wird der Tatsache gerecht, daß nach einer so langen Zeit das gesellschaftliche Interesse an der Verurteilung des Freigesprochenen hinter dem nach Rechtssicherheit und dem unbedingten Bestand eines Freispruches zurücktritt. Die Fünfjahreshöchstfrist beginnt mit der Rechtskraft des in der Sache zuletzt ergangenen freisprechenden Urteils.

Hat das Gericht von Maßnahmen, der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen (§ 243), so bei Überschreitung der Notwehr, Rücktritt vom Versuch, tätiger Reue, Beihilfe und in einigen anderen Fällen (§§ 17 ff. StGB), wird nach Ablauf der für den Freispruch festgelegten Frist eine Wiederaufnahme ebenfalls nicht mehr für zulässig gehalten. Ein Urteil, das auf Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit lautet, kommt in seinen Wirkungen einem freisprechenden Urteil gleich, denn auch hier wird der Angeklagte *durch Urteil* außer strafrechtliche Verfolgung gesetzt.

Ist die Wiederaufnahme auf eine schwerere Bestrafung eines rechtskräftig Verurteilten auf der Grundlage eines anderen gesetzlichen Tatbestandes gerichtet, ist sie generell bis zum Eintritt der Verjährung der Strafverfolgung zulässig. Gleiches gilt, wenn die Wiederaufnahme einen rechtskräftigen gerichtlichen Einstellungsbeschluß betrifft, z. B. weil das Gericht fehlerhaft angenommen hatte, der Täter sei zu rechnungsunfähig.

Die Wiederaufnahme ist auch noch nach dem Tode des Verurteilten möglich (§ 330 Abs. 1). Diese Regelung berücksichtigt, daß